



# Ortspolizeireglement

1985

Änderungen berücksichtigt von 1992 und 1999

## **A. GRUNDLAGE**

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt, in Ausführung von Art. 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20.05.1973 und Art. 1 ff des Dekretes vom 27.01.1920 betreffend die Ortspolizei sowie des Dekretes vom 09.01.1919/04.05.1955/12.11.1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, das nachstehende Reglement.

## **B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Heimberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### **2. Zuständigkeit**

- .1 Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.
- .2 Die Ausübung der ortspolizeilichen Funktionen kann den vom Gemeinderat bestimmten Funktionären übertragen werden. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben in Pflichtenheften.
- .3 Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.

### **3. Aufgaben**

- .1 Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:
  - a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen;
  - b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer andern Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen;
  - c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen;
  - d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten;
  - e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen;
  - f) den Missbrauch von Waffen, Sprengmittel und Giften zu verhindern;
  - g) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzughilfe zu leisten.
- .2 Die Ortspolizeibehörde darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

#### **4. Befugnisse**

- .1 Die Ortspolizeibehörde handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.
- .2 In dringenden Fällen, wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizeibehörde befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden, die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.
- .3 Die Ortspolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen
  - a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen,
  - b) fremdes Eigentum beschlagnahmen;
  - c) Grundstücke und, wenn Gefahr in Verzug ist, auch Wohnungen und andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizeibehörde auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen;
  - d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
    - unerlässlich ist, um die unmittelbar vorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern;
    - zum Schutze vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter erforderlich ist;
    - unerlässlich ist, um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

#### **5. Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns**

- .1 Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizeibehörde diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- .2 Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.
- .3 Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist, oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

#### **6. Ermessen; Wahl der Mittel**

- .1 Die Ortspolizeibehörde trifft ihre Massnahmen nach pflichtgemäsem Ermessen.
- .2 Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit nicht stärker beeinträchtigt wird.

## **7. Personenkontrolle**

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

## **8. Hilfeleistung**

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

## **9. Fundbüro**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstatten werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

## **C. SCHUTZ VON PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **10. Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen**

- .1 Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde.
- .2 Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.
- .3 Es ist verboten, Personen zu belästigen und in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
- .4 Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizeibehörde, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- .5 Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, durch falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen, ist verboten.

### **11. Schiessen**

- .1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- .2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladungen aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- .3 Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- .4 Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

### **12. Feuerwerk**

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

### **13. Anstand und Sitte**

Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und Gewerbegesetzgebung.

### **14. Sonntagsruhe**

Es gilt das Reglement über die Durchführung der Sonntagsruhe der Einwohnergemeinde Heimberg.

### **15. Baustellen**

- .1 Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen, ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkungen, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.
- .2 Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- .3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

### **16. Sicherung von Bodenöffnungen**

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

## **D. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRS**

### **17. Benützung der öffentlichen Strassen**

- .1 Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.
- .2 Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.
- .3 Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

### **18. Verkehrsbeschränkungen**

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

### **19. Gesteigerter Gemeingebrauch**

- .1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- .2 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

- .3 Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
- .4 Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

## **20. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

- .1 Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann, oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- .2 Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

## **21. Aufstellen von Gegenständen**

- .1 Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung für Gegenstände kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:
  - a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.
  - b) Einrichtungen für Gastgewerbebetriebe auf dem Trottoir
  - c) Veloständer, Warenständer usw.
- .2 Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.
- .3 Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

## **22. Umzüge, Demonstrationen**

- .1 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde, ausgenommen davon sind Vereinsempfänge.
- .2 Entsprechende Gesuche sind spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.
- .3 Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.
- .4 Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

## **23. Verbot von Veranstaltungen**

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **24. Rettungseinrichtungen**

- .1 Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur in Notfällen gestattet. Die Benützung ist sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.
- .2 Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder des Bauamtes nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.
- .3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Wehrdienstmagazine usw.) ist stets freizuhalten.

## **25. Sammeln von Unterschriften; Verteilen von Drucksachen**

- .1 Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

## **26. Sammlungen**

Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

## **27. Taxiwesen**

Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.

## **28. Camping**

- .1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet.
- .2 Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt bedarf einer Baubewilligung.
- .3 Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück nur für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

# **E. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS**

## **29. Grundsatz**

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

## **30. Schutz von Kulturen**

- .1 Das unberechtigte Fahren und Reiten durch Kulturland und Wald ist verboten.
- .2 Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
- .3 Das Verunreinigen von Kulturland durch Hundekot ist verboten.

### **31. Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern**

- .1 Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel und Flughäfer zu bekämpfen. Die Ortspolizeibehörde bestimmt in Zusammenarbeit mit der Ackerbaukommission, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.
- .2 Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponie, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.
- .3 Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien und dergleichen, Problemunkräuter abreifen zu lassen.
4. Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen, auch nach Mahnung durch die Ortspolizeibehörde, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.
5. Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

## **F. UMWELTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ**

### **32. Grundsätze**

- .1 Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- .2 Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte sowie Abwässer und dergleichen, sind untersagt. Ausgenommen davon ist das Kirchengeläute sowie das Tragen von Herdengeläuten.

### **33. Luftreinhaltung**

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

### **34. Lärmbekämpfung**

- .1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- .2 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden kann.
- .3 In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.
- .4 Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

### **35. Zeitliche Beschränkung**

- .1 Von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten. Ausgenommen sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.
- .2 Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

### **36. Gewerbe, Industrie, Unternehmungen**

Um Lärm zu vermindern sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

### **37. Baulärm**

- .1 Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.
- .2 Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden, müssen sie längere Zeit eingesetzt werden, so ist die Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.
- .3 Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

### **38. Landwirtschaft**

- .1 Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben der Norm der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
- .2 Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.

### **39. Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten**

- .1 Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und andern mechanischen Geräten in und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- .2 Lärmige Arbeiten wie Rasenmähen mit Motormähern und ähnliche, dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr, an Samstagen nur bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

### **40. Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen**

- .1 Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.
- .2 Sie dürfen bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

- .3 Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.
- .4 Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

#### **41. Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte**

- .1 Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.
- .2 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gewerbebetriebe usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

#### **42. Spiel und Sport im Freien**

- .1 Sportveranstaltungen im Freien sind um 23.00 Uhr zu beenden.
- .2 Im Freien sind Kegelschieben, Tennis, Boccia, Minigolf und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 23.00 Uhr einzustellen.
- .3 Uebermässigen Lärm verursachende Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.
- .4 Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

#### **43. Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten**

- .1 In Wirtschaften, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.
- .2 In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art, wie sie in Art. 40 umschrieben sind, nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

#### **44. Öffentliche Veranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte und Kinovorführungen unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

#### **45. Schonungsbedürftige Örtlichkeiten**

Die Vorschriften des Abschnittes F dieses Reglementes gelten ganz besonders in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, von Friedhöfen, Spitälern, Alters- und Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen schonungsbedürftigen Örtlichkeiten.

## **G. GESUNDHEITSWESEN**

### **46. Grundsatz**

- .1 Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.
- .2 Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gesundheitskommission. Die Aufgaben der Gesundheitskommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### **47. Seuchen, Epidemien**

Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde in Zusammenarbeit mit der Gesundheitskommission, die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Aerzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

### **48. Epidemische Krankheiten in Schulen**

- .1 Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Schulärzte und in Verbindung mit den Schulkommissionen sowie der Gesundheitskommission sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.
- .2 Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

### **49. Wohn- und Unterkunftsräume**

- .1 Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.
- .2 Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung.
- .3 Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Misständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

## **H. GASTGEWERBE- UND GEWERBEPOLIZEI**

### **50. Gastgewerbepolizei**

- .1 Der Wirt hat in seinem Betrieb für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.
- .2 Die zuständigen Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten.
- .3 Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Polizeiorgane der Kantons oder der Gemeinde diesen schliessen, wobei der Regierungsstatthalter umgehend zu benachrichtigen ist.
- .4 Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

- .5 Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen oder musikalische oder andere Darbietungen durchführen, bedürfen hiefür einer Bewilligung der Polizeidirektion. Entsprechende Gesuche sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- .6 In Gastgewerbebetrieben sind alle Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt, (Hazardspiele) verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaren.
- .7 Für die Gastgewerbepolizei wird im übrigen auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, des Tankdekretes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung verwiesen.

## **51. Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren**

- .1 Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie der Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- .2 Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.
- .3 Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen, privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, ist bewilligungspflichtig.
- .4 Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.
- .5 Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbsbewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.
- .6 Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrolle und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

## **I. NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSWESEN**

### **52. Meldepflicht**

- .1 Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
- .2 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

### **53. Anmeldung von Schweizerbürgern**

- .1 Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen um sich niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als 3 Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.
- .2 Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinander folgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

#### **54. Anmeldung von Ausländern**

- .1 Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.
- .2 Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedelung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des 3. Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.
- .3 Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich in jedem Falle innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich zu melden.

#### **55. Anmeldung durch Unterkunftgeber**

Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist ausser dem Einziehenden auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

#### **56. Meldung von Adressänderungen sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel**

- .1 Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden (Ausländer innert 8 Tagen).
- .2 Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden.
- .3 Todesfälle sind der Gemeindeschreiberei zu melden.

#### **57. Abmeldung**

Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

#### **58. Auskunftspflicht**

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

#### **59. Einsichtsrecht der Einwohner**

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

#### **60. Auskünfte der Einwohnerkontrolle**

- .1 Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen, ausgenommen gegenüber Amtsstellen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.
- .2 Auskünfte an Private werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang sowie zivilrechtliche Handlungsfähigkeit erteilt und dürfen zu ideellen Zwecken auch systematisch geordnet sein (ortsansässige Vereine und Parteien, Landeskirche). Sie sind gebührenpflichtig. Für ideelle Zwecke wird keine Gebühr verlangt.
- .3 Ein Einwohner kann verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden.

- .4 Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

## **K. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ**

### **61. Grundsätze**

- .1 Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
- .2 Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

### **62. Handel mit Tieren**

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren bedarf nach Massgabe von Artikel 8 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. Mai 1978 einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.

### **63. Meldepflicht, Kontrolle**

- .1 Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.
- .2 Neuzuzüger haben ihre Hunde innert 14 Tagen anzumelden.
- .3 Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.
- .4 Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.
- .5 Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar.
- .6 Wer anstelle eines Hundes einen andern erwirbt, hat der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten.
- .7 Jede Kontrollmarke verliert ihre Gültigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres.
- .8 Hundehalter machen sich strafbar, wenn ihr Hund ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird. Jagdhunde brauchen während der Jagd und im öffentlichen Dienst keine Kontrollmarke zu tragen. Gemäss Art. 10. Abs. 2 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Halsbandes mit einer amtlichen Kontrollmarke nur für freilaufende Hunde.

### **64. Massnahmen zur Tierhaltung**

- .1 Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.
- .2 Die Ortspolizeibehörde meldet dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle ihr angezeigten Verletzungen der eidgenössischen Tierhaltungsvorschriften. Zur Vermeidung unmittelbar bevorstehenden Schadens nimmt die Ortspolizeibehörde ein unmittelbar gefährdetes Tier in ihre Obhut oder lässt es an einem geeigneten Ort unterbringen.

.3 Im übrigen gelangen für die Tierhaltung alle eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

## **65. Kranke und gefährliche Haustiere, Tollwut; Vorführung zur jährlichen Kontrolle**

- .1 Wer Haustiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern.
- .2 Alle Hunde im Alter von 5 Monaten und älter sind gegen Tollwut zu impfen. Die Impfung ist mindestens alle 2 Jahre zu wiederholen. Das Impfzeugnis ist bei der Bezahlung der Hundetaxe unaufgefordert vorzuweisen.
- .3 Haustiere, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, können auf Anordnung des zuständigen Kreistierarztes in Verbindung mit der zuständigen Gemeindestelle abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht, oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert. Hunde, die wegen bösartigen Eigenschaften Personen oder Tiere belästigen oder gefährden, können ebenfalls abgetan werden, soweit Gefährdungen nicht durch geeignete Vorkehrungen (Maulkörbe usw.) behoben werden können.
- .4 Anlässlich der jährlichen Kontrolle im Sinne von Artikel 63.1 hievon sind die Hunde der zuständigen Stelle auf Aufforderung hin vorzuführen. Besteht bei einem Hund der Verdacht, dass er gemäss Artikel 65, Abs. 2 beanstandet werden muss, so kann die Ortspolizeibehörde in Verbindung mit dem Kantonstierarzt den Besitzer jederzeit verpflichten, das Tier auf eigene Rechnung durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Nach erfolgter tierärztlicher Behandlung ist der Behörde eine entsprechende Bescheinigung einzureichen.

## **66. Angriffe**

- .1 Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in andern Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.
- .2 Ein Hund, der einen Menschen oder ein anderes Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln davon abzuhalten.

## **67. Belästigung**

- .1 Die Hundehalter, Hundehändler und die Inhaber von Hundezwingern oder Hundeheimen haben ihre Hunde so zu pflegen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen und oder beschädigen.
- .2 Das Mitführen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten und Theatern sowie das Laufenlassen von Hunden in Schulhausanlagen, Spiel- und Sportstätten ist verboten. Ausnahmegewilligungen bleiben vorbehalten.
- .3 Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, fremde Tiere, die auf seinem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherheit seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen. Er ist jedoch dazu verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzukehren.

## **68. Mitführen von Hunden in Ladenlokalen**

- .1 Hunde dürfen nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden.
- .2 Das Halten von Hunden in Ladenlokalen oder in Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

## **69. Haltungsregeln in Gastgewerbebetrieben**

- .1 In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastgewerbebetrieben, Geschäftslokalen, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. Weitere Vorschriften aus seuchenpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.
- .2 In Restaurationsräumen dürfen Hunde die Gäste und den Betrieb nicht stören. Sie dürfen darin weder gefüttert werden, noch die für die Gäste bestimmten Sitzplätze benützen. Der Gastwirt ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.
- .3 In Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastgewerbebetrieben, Kantinen etc.) dürfen sich keine Hunde aufhalten.
- .4 Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

## **70. Beaufsichtigen in Wäldern**

In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt belassen werden. Die Bestimmungen der Jagd- und Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **71. Transport von Hunden im Auto**

- .1 Auf Motor- und Fahrrädern dürfen Hunde in gut gesicherten Körben mitgeführt werden.
- .2 Werden Hunde im Auto gelassen, so ist dieses möglichst im Schatten zu parkieren. Auf jeden Fall ist dafür zu sorgen, dass der Hund mit genügend Frischluft versorgt ist.
- .3 Bei längerer Parkdauer ist dem Hund ein Gefäss mit Wasser bereitzustellen.
- .4 Im übrigen gelten für Tiertransporte die Artikel 52 ff der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

## **72. Hundetoiletten**

- .1 Die Gemeinde sorgt für die Errichtung geeigneter Versäuberungsplätze oder Hundetoiletten. Die Hundehalter sind gehalten, ihre Hunde nach Möglichkeit diesen Plätzen zuzuführen. Verunreinigungen an anderen Orten sind durch den Hundehalter zu entfernen.
- .2 Anlagen im Umkreis von 300 Metern müssen benutzt werden, wenn der Halter nicht über eigenen Grund und Boden verfügt.

## **73. Beseitigung von Tierkörpern**

- .1 Das Inverkehrbringen von Hundefleisch und Katzenfleisch und daraus hergestellte Fleischwaren ist verboten (Art. 73 der eidg. Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957).
- .2 Für die Tierkörperbeseitigung findet die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung Anwendung. Die nächstgelegene Kadaversammelstelle ist diejenige in Thun.

## **L. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

### **74. Vollzug und Kontrolle**

- .1 Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolzeireglementes.
- .2 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

## **M. STRAFEN UND MASSNAHMEN**

### **75. Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme**

- .1 Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- .2 Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- .3 Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden dem Verantwortlichen auferlegt.
- .4 Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügung die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 295 StGB androhen.

### **76. Strafbestimmungen**

- .1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- .2 In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
- .3 Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren widerrufen werden.

### **77. Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt**

Der Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Inhaber der elterlichen Gewalt, der eine nach diesem Reglement strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

### **78. Kinder**

Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Fällen, in denen die Anordnung vomundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

### **79. Rechtsmittel**

- .1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben.
- .2 Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

.3 Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten

## **80. Inkrafttreten**

.1 Das Ortspolizeireglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 27.11.1956.

## **N. GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 1985 einstimmig angenommen.

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Der Präsident      Der Sekretär

sig V. Mey      sig. U. Müller

## **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement je 20 Tage vor und nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 1985 auf dem Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag und innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingelangt sind.

Heimberg, 9. Juli 1985

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Müller

## **Änderung von Art. 60 Abs. 2**

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991 ist Art. 60 Abs. 2 geändert worden. Dieser Artikel ist vorgängig enthalten. Die Polizeidirektion des Kantons Bern hat diese Abänderung am 25. Februar 1992 genehmigt.

Heimberg, 2. März 1992

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Die Präsidentin      Der Sekretär

sig. M. Wenger      sig. U. Müller

## **Änderung von Art. 60 Abs. 2**

An der Gemeindeversammlung vom 08. März 1999 ist Art. 60 Abs. 2 geändert worden. Dieser Artikel ist vorgängig enthalten. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. April 1999 in Kraft.

Heimberg, 1. September 1999

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Die Präsidentin      Der Sekretär

sig. M. Wenger      sig. U. Müller

**Genehmigung durch die Kantonale Polizeidirektion**

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 31. Juli 1985

Der Polizeidirektor des Kantons Bern  
sig. W. Martignoni

# **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>A. <u>Grundlage</u></b>	1
<b>B. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b>	1
1. Zweck	1
2. Zuständigkeit	1
3. Aufgaben	1
4. Befugnisse	2
5. Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	2
6. Ermessen; Wahl der Mittel	2
7. Personenkontrolle	3
8. Hilfeleistung	3
9. Fundbüro	3
<b>C. <u>Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</u></b>	3
10. Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen	3
11. Schiessen	3
12. Feuerwerk	3
13. Anstand und Sitte	4
14. Sonntagsruhe	4
15. Baustellen	4
16. Sicherung von Bodenöffnungen	4
<b>D. <u>Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs</u></b>	4
17. Benützung der öffentlichen Strassen	4
18. Verkehrsbeschränkungen	4
19. Gesteigerter Gemeingebrauch	4
20. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	5
21. Aufstellen von Gegenständen	5
22. Umzüge, Demonstrationen	5
23. Verbot von Veranstaltungen	5
24. Rettungseinrichtungen	6
25. Sammeln von Unterschriften; Verteilen von Drucksachen	6
26. Sammlungen	6
27. Taxiwesen	6
28. Camping	6

<b>E. <u>Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</u></b>	6
29. Grundsatz	6
30. Schutz von Kulturen	6
31. Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern	7
<b>F. <u>Umweltschutz, Lärmschutz</u></b>	7
32. Grundsätze	7
33. Luftreinhaltung	7
34. Lärmbekämpfung	7
35. Zeitliche Beschränkung	8
36. Gewerbe, Industrie, Unternehmungen	8
37. Baulärm	8
38. Landwirtschaft	8
39. Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	8
40. Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen	8
41. Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	9
42. Spiel und Sport im Freien	9
43. Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	9
44. Öffentliche Veranstaltungen	9
45. Schonungsbedürftige Örtlichkeiten	9
<b>G. <u>Gesundheitswesen</u></b>	10
46. Grundsatz	10
47. Seuchen, Epidemien	10
48. Epidemische Krankheiten in Schulen	10
49. Wohn- und Unterkunftsräume	10
<b>H. <u>Gastgewerbe- und Gewerbepolizei</u></b>	10
50. Gastgewerbepolizei	10
51. Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren	11
<b>I. <u>Niederlassungs- und Aufenthaltswesen</u></b>	11
52. Meldepflicht	11
53. Anmeldung von Schweizerbürgern	11
54. Anmeldung von Ausländern	12
55. Anmeldung durch Unterkunftgeber	12
56. Meldung von Adressänderungen sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel	12
57. Abmeldung	12

58. Auskunftspflichtig	12
59. Einsichtsrecht der Einwohner	12
60. Auskünfte der Einwohnerkontrolle	12
<b>K. <u>Tierhaltung und Tierschutz</u></b>	<b>13</b>
61. Grundsätze	13
62. Handel mit Tieren	13
63. Meldepflicht, Kontrolle	13
64. Massnahmen zur Tierhaltung	13
65. Kranke und gefährliche Haustiere, Tollwut; Vorführung zur jährlichen Kontrolle	14
66. Angriffe	14
67. Belästigung	14
68. Mitführen von Hunden in Ladenlokalen	14
69. Haltungsregeln in Gastgewerbebetrieben	15
70. Beaufsichtigen in Wäldern	15
71. Transport von Hunden im Auto	15
72. Hundetoiletten	15
73. Beseitigung von Tierkörpern	15
<b>L. <u>Vollzugsbestimmungen</u></b>	<b>15</b>
74. Vollzug und Kontrolle	15
<b>M. <u>Strafen und Massnahmen</u></b>	<b>16</b>
75. Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	16
76. Strafbestimmungen	16
77. Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt	16
78. Kinder	16
79. Rechtsmittel	16
80. Inkrafttreten	17
<b>N. <u>Genehmigungsvermerke</u></b>	<b>17</b>